

**Kurztitel**

Insolvenzordnung

**Kundmachungsorgan**

RGBL. Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2021

**Typ**

BG

**§/Artikel/Anlage**

§ 80

**Inkrafttretensdatum**

27.07.2021

**Abkürzung**

IO

**Index**

23/01 Insolvenzordnung

**Text****Dritter Abschnitt  
Organe des Insolvenzverfahrens****Insolvenzverwalter**

**§ 80.** (1) Das Insolvenzgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen einen Insolvenzverwalter zu bestellen. Lehnt der Bestellte die Übernahme der Tätigkeit ab, wird er seines Amtes enthoben oder fällt er sonst weg, so hat das Gericht von Amts wegen eine andere Person zum Insolvenzverwalter zu bestellen; die Bestellung eines anderen Insolvenzverwalters ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Zum Insolvenzverwalter ist eine unbescholtene, verlässliche und geschäftskundige Person zu bestellen, die Kenntnisse im Insolvenzwesen hat.

(3) Die in Aussicht genommene Person muss in Insolvenzverfahren, die Unternehmen betreffen, ausreichende Fachkenntnisse des Wirtschaftsrechts oder der Betriebswirtschaft haben oder eine erfahrene Persönlichkeit des Wirtschaftslebens sein. Wenn das Insolvenzverfahren ein Unternehmen betrifft, das im Hinblick auf seine Größe, seinen Standort, seine wirtschaftlichen Verflechtungen oder aus anderen gleich wichtigen Gründen von wirtschaftlicher Bedeutung ist, ist eine im Insolvenzwesen besonders erfahrene Person heranzuziehen. Erforderliche Anfragen des Gerichts über diese Eigenschaften sind von den Behörden und den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen umgehend zu beantworten.

(4) Dem Insolvenzverwalter ist auf dessen Antrag eine Bestellsurkunde auszufertigen.

(5) Zum Insolvenzverwalter kann auch eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft bestellt werden. Sie hat dem Gericht bekanntzugeben, wer sie bei Ausübung der Insolvenzverwaltung vertritt.

**Schlagworte**

Konkurswesen

**Zuletzt aktualisiert am**

04.08.2021

**Gesetzesnummer**

10001736

**Dokumentnummer**

NOR40237144